

Amt für Handelsregister und Notariate

Merkblatt Vorsorgeauftrag

Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Mit einem Vorsorgeauftrag kann jeder urteilsfähige und volljährige Mensch eine oder mehrere Vertrauenspersonen beauftragen, für ihn zu handeln, sobald er selber urteils- und damit handlungsunfähig geworden ist.

Wie wird ein Vorsorgeauftrag errichtet?

Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten (d.h. von Anfang bis zum Ende eigenhändig niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen) oder muss notariell beurkundet werden. Bei den Amtsnotariaten des Kantons St. Gallen beträgt die Gebühr für eine entsprechende öffentliche Beurkundung gewöhnlich Fr. 400.-- zuzüglich Mehrwertsteuer.

Umfang des Vorsorgeauftrages?

Der Umfang des Auftrages ist im Vorsorgeauftrag festzulegen. Ein umfassender Vorsorgeauftrag deckt alle Lebensbereiche ab; nämlich die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr. Die Übertragung der einzelnen Bereiche kann dabei auch an verschiedene Personen erfolgen. Die Aufgaben, die der beauftragten Person übertragen werden sollen, müssen klar umschrieben sein.

Einer besonderen Ermächtigung bedarf der Beauftragte gemäss Art. 396 Abs. 3 OR, wenn es sich darum handelt, einen Vergleich abzuschliessen, ein Schiedsgericht anzunehmen, wechselrechtliche Verbindlichkeiten einzugehen, Grundstücke zu veräussern oder zu belasten oder Schenkungen zu machen. Soll der Beauftragte auch dazu berechtigt sein, ist eine entsprechende Ermächtigung im Vorsorgeauftrag aufzunehmen.

Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person. Die Erwachsenenschutzbehörde muss dann gemäss Art. 365 Abs. 3 ZGB und Art. 368 ZGB von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen treffen.

Wer kann als beauftragte Person eingesetzt werden?

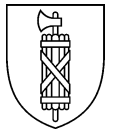
Als beauftragte Person kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen (z.B. Treuhandbüro oder Bank) eingesetzt werden. Die Aufgaben können auch mehreren Personen gemeinsam übertragen werden. Für den Fall der Verhinderung der eingesetzten Person oder bei Ablehnung des Auftrages kann auch eine oder mehrere Ersatzpersonen bezeichnet werden.

Werden die Aufgaben an mehrere Personen gemeinsam übertragen, muss klar angegeben werden, ob diese Personen nur gemeinsam handeln können und was geschieht, wenn eine dieser Personen wegfällt.

Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit, solange die auftraggebende Person noch urteilsfähig ist, von ihr widerrufen werden.

Entschädigung für die Tätigkeit?

Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person, so legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung nach der Verordnung



über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften fest. Ehegatten und eingetragene Partner (d.h. gleichgeschlechtliche Paare) haben jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung.

Hinterlegung und Registrierung

Die Auftrag gebende Person kann frei wählen, wo sie den Vorsorgeauftrag aufbewahren möchte. Wichtig ist, dass der Vorsorgeauftrag im Falle der Urteilsunfähigkeit leicht auffindbar ist.

Der Hinterlegungsort kann beim Zivilstandsamt des Wohnortes ins Personenstandsregister eingetragen werden. Der Nutzen der Registrierung liegt darin, dass wenn die Erwachsenenschutzbehörde von der Urteilsunfähigkeit einer Person erfährt und ihr nicht bekannt ist, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, sie dank der Auskunft aus dem Personenstandsregister den Hinterlegungsort erfährt. Die Registrierung ist kostenpflichtig und es ist beim jeweiligen Zivilstandsamt abzuklären, ob eine Voranmeldung bzw. Terminvereinbarung für die Registrierung erforderlich ist.

Der Vorsorgeauftrag kann im Kanton St. Gallen zudem gegen eine Gebühr von derzeit Fr. 100.-- zuzüglich Mehrwertsteuer beim Amtsnotariat St. Gallen hinterlegt werden.

Inkrafttreten des Vorsorgeauftrages

Tritt der Vorsorgefall ein, so haben die Vorsorgebeauftragten – sofern sie vom Vorsorgeauftrag Kenntnis haben – diesen der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde einzureichen mit der Erklärung, ob sie den Vorsorgeauftrag annehmen.

Die KESB validiert den Vorsorgeauftrag (Art. 363 ZGB), d.h. sie prüft dessen Gültigkeit (korrekte Errichtung, Vorliegen der Urteilsunfähigkeit der Auftrag gebenden Person, Eignung der beauftragten Person, Erfordernis von weiteren Massnahmen) und erklärt den Vorsorgeauftrag als wirksam.

Unterschied Vorsorgeauftrag zur Vollmacht, Patientenverfügung und Testament?

Im Unterschied zur Vollmacht gilt der Vorsorgeauftrag erst ab Eintritt der Urteilsunfähigkeit. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit wird eine bestehende Vollmacht oftmals nicht mehr als Grundlage für die Vertretung akzeptiert. Der Beauftragte muss gemäss Art. 397a OR die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Auftraggebers benachrichtigen, wenn der Auftraggeber voraussichtlich dauernd urteilsunfähig wird und eine solche Meldung zur Interessenwahrung angezeigt erscheint.

Besteht eine Patientenverfügung, so geht diese betreffend medizinischen Fragen dem Vorsorgeauftrag vor.

Im Testament trifft eine Person rechtsverbindliche Anordnungen über ihr Vermögen mit Wirkung auf den Todeszeitpunkt.

Verwendung von Muster?

Einige Institutionen wie auch die Amtsnotariate des Kantons St. Gallen stellen Muster für das Aufsetzen eines handschriftlichen Vorsorgeauftrages zur Verfügung. Ohne Beratung durch eine fachkundige Person besteht das Risiko, dass nicht das gewünschte Ergebnis festgehalten wird. Die Benutzung des Musters erfolgt somit auf eigene Gefahr.



Der grau hinterlegte Text ist von A bis Z handschriftlich abzufassen.

Vorsorgeauftrag
(gemäss Art. 360 ff. ZGB)

Ich, **Name Vorname**, *Geburtsdatum*, von *Bürgerort*, wohnhaft *Adresse*,

erkläre als auftraggebende Person:

1. Für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit beauftrage ich in der Reihenfolge ihrer Aufzählung folgende Personen mit meiner Personen- und Vermögenssorge und der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr:
 - a) **Name Vorname**, *Geburtsdatum*, von *Bürgerort*, wohnhaft *Adresse*,
 - b) **Name Vorname**, *Geburtsdatum*, von *Bürgerort*, wohnhaft *Adresse*
 - c) **Name Vorname**, *Geburtsdatum*, von *Bürgerort*, wohnhaft *Adresse*

2. Der Vorsorgeauftrag und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gelten in jeder Beziehung umfassend. Ich befreie gegenüber der beauftragten Person sämtliche einer Schweigepflicht unterstehenden Personen von der Schweigepflicht. Insbesondere beinhaltet der Auftrag Folgendes:
 - a. Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen und Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Rechte.
 - b. Sicherstellung eines geordneten Alltags und nach Möglichkeit Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
 - c. Entgegennehmen, Öffnen und Bearbeiten sämtlicher für mich bestimmte Post- und andere Zusendungen.
 - d. Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens, Verfügungen darüber und Treffen sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen.
 - e. Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Einschreibungen im Grundbuch.
 - f. Abschliessen, Ändern und Kündigen von Darlehensverträgen (insbesondere Hypothekarverträgen).
 - g. Sämtliche zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Prozesshandlungen.
 - h. Die beauftragte Person darf keine Vermögenswerte von mir unentgeltlich veräussern, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken oder Zuwendungen zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht.



- i. Die beauftragte Person ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Substituten und Hilfspersonen beizuziehen.
3. Ich unterstelle den Vorsorgeauftrag dem schweizerischen Recht.
4. Soweit es sich nicht um den Ehegatten als beauftragte Person handelt, darf diese für ihre Leistungen eine angemessene Entschädigung beziehen. Die Entschädigung bemisst sich nach branchenüblichen Ansätzen. Kann kein branchenüblicher Ansatz angewendet werden, bemisst sich die Entschädigung nach den üblichen Ansätzen der Erwachsenenschutzbehörde für die Entschädigung von Beiständen.
5. Separat abgefasste Patientenverfügungen gehen dieser Urkunde vor.

Ort und Datum

Unterschrift